



Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Lösungsschema –

1. Sachliche Steuerpflicht (steuerbare Vorgänge), § 1 ErbStG

a) Erwerb von Todes wegen, § 1 I 1) ErbStG

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 I BGB) auf dessen gesetzliche (§ 1924 ff. BGB) oder gewillkürte (§ 1937 BGB) Erben über, § 3 I 1) ErbStG

b) Schenkung unter Lebenden, § 1 I 2) ErbStG

Schenkungen sind unter anderem jede freigebige Zuwendung, soweit der Erwerber durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (im Regelfall liegt eine Schenkung im Sinne des § 516 I BGB vor), § 7 I 1) ErbStG

2. Persönliche Steuerpflicht, § 2 ErbStG

Die persönliche Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes, der Schenker im Zeitpunkt der Schenkung oder der Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ein Inländer ist, § 2 I 1) ErbStG.

Als Inländer gelten unter anderem

a) natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz (§ 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) haben, § 2 I 2 1) ErbStG

b) deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, § 2 I 2 2) ErbStG

3. Steuerentstehung, Bewertungsstichtag

Die Steuer für Erwerbe von Todes wegen entsteht mit dem Tode des Erblassers, § 9 I 1) ErbStG.

Im Falle des § 1 I 2) ErbStG entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, § 9 I 2) ErbStG.

Bewertungsstichtag ist der Tag der Steuerentstehung, § 11 ErbStG.

4. Steuerschuldner, Steuerklasse, Freibeträge

- Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber, im Falle der Schenkung auch der Schenker, § 20 I 1) ErbStG
- Die Steuerklasse bestimmt sich nach dem Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker, § 15 ErbStG
- Freibeträge kommen nach § 16 ErbStG steuerklassenabhängig oder für Ehegatten als Besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG in Betracht



Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Lösungsschema –

5. Steuerpflichtiger Erwerb, § 10 ErbStG

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist, § 10 I 1 ErbStG.

Bereicherung ist im Regelfall der nach § 12 BewG bewertete Vermögensanfall.

Im Falle des Erwerbs von Todes wegen (§ 3 ErbStG) gilt als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem nach § 12 BewG zu ermittelnden Wert des gesamten Vermögensanfalls, die nach § 10 III-IX ErbStG und nach § 12 ErbStG bewerteten Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Dabei sind die Steuerbefreiungen nach §§ 13 ff. ErbStG zu berücksichtigen.

Bewertung

- § 12 I – grundsätzlich Bewertung nach dem Ersten Teil des BewG
- § 12 II – Anteile an Kapitalgesellschaften, § 151 I 1 3) BewG
- § 12 III – Grundbesitz, § 151 I 1 1) BewG
- § 12 V – inländisches Betriebsvermögen, § 151 I 1 2) BewG

** Aufgrund der Komplexität der Bewertungs- und Steuerbefreiungsvorschriften werden diese in einer separaten Übersicht behandelt.